

Abgasaffäre beschäftigt die Justiz.

Die Welle der Klagen von Autokäufern wegen der „Diesel-Thematik“ ebbt nicht ab. Das LG Braunschweig hat allein im Mai 16 Klagen terminiert. Eine richtet sich gegen einen Händler, alle anderen gegen VW als Hersteller, Verkäufer oder Leasinggeber. Das OLG Stuttgart will im selben Monat mindestens über zwei Berufungsverfahren gegen eine Vertragshändlerin verhandeln. Ein Ende liegt in weiter Ferne: So haben rund 20.000 VW-Kunden den Umweg über eine holländische Stiftung eingeschlagen. Parallel dazu laufen Kapitalanleger-Musterverfahren von Aktionären vor dem OLG Stuttgart und dem OLG Braunschweig in Milliardenhöhe.

Schlechter Service. Mit 220.000 Anfragen und Beschwerden zu Telekommunikationsanbietern hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr einen klaren Rekord verzeichnet. Meist ging es um gestörte Anschlüsse, einen Wechsel des Anbieters und schlechten Service etwa durch lange Warteschleifen. Wegen Missbrauchs von Rufnummern gab es 125.000 Eingaben, 3000 Anschlüsse schaltete die Behörde ab. Im Energiebereich hagelte es 15.000 Beschwerden (50% mehr als im Vorjahr). Im Postbereich hatte die Agentur mit 4000 Reklamationen beispielsweise wegen mangelhafter Zustellung von Paketen am wenigsten zu tun.

Bundesanwaltschaft prüft Freispruch. Ein rechtskräftiger Abschluss des Strafverfahrens gegen die frühere Führungsriege der Deutschen Bank ist noch lange nicht in Sicht. Im April 2016 hatte das LG München I alle Angeklagten vom Vorwurf des Prozessbetrugs freigesprochen, im Oktober hatte die Staatsanwaltschaft in drei der Fälle ihre Revision begründet. Derzeit prüft die Bundesanwaltschaft, ob sie sich dem Vorstoß anschließt. Dort sind die Akten allerdings erst vor einer Woche eingetroffen, wie eine Anfrage der NJW ergab. • jja



Gerhard Strate

Streiter für den Rechtsstaat

Amerika, Du hast es besser!

1996 steckte das Internet als Kommunikationsmedium noch in den Kinderschuhen. Dennoch war damals schon absehbar, dass sich dieses Medium nicht nur zu einer weltweit wirkenden Plattform der Information und freien Rede entwickeln, sondern auch ein Pfuhl an Jauche aufgeschwemmt werden würde, dienlich für Dreckschleudern bis in den letzten Winkel dieses Planeten. „Cyberporn“ war eines der Schlagwörter, das damals die Öffentlichkeit beschäftigte und den amerikanischen Kongress 1996 zur Verabschiedung des „Communications Decency Act“ (CDA) veranlasste. Es stellte unter Strafe, „indecent“ (unanständiges) oder „patently offensive“ (offenkundig beleidigendes) Material Jugendlichen unter 18 Jahren zugänglich zu machen. Hiergegen klagte die Bürgerrechtsorganisation ACLU. Sie sah die Gefahr, dass die staatliche Regulierung von Kommunikationsinhalten im Internet nicht auf den Schutz von Minderjährigen beschränkt bleibt. In einer einstimmig gefassten Entscheidung gab der U.S. Supreme Court dem Begehren Recht. Das CDA wurde in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung vom 26.6.1997 (Reno v. American Civil Liberties Union) endet mit den Worten: „The interest in encouraging freedom of expression in a democratic society outweighs any theoretical but unproven benefit of censorship.“ In einer Anschlussentscheidung erklärte der U.S. Court of Appeals (Fourth Circuit) am 12.11.1997 (Zeran v. America Online), dass kein „Internet service provider“ verantwortlich gemacht werden kann für den Gebrauch, den Dritte von diesem Dienst machen. Das ist bis heute die unangefochtene Rechtslage in den Vereinigten Staaten.

In Deutschland ist das anders. § 10 Telemediengesetz bestimmt: Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information haben. Die Freiheit von Haftung währt so lange, wie sich der Anbieter blind macht. Eine absurde Regelung. Mit der Blindheit der Anbieter sozialer Netzwerke soll jetzt Schluss sein. Denn mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ soll „der Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken“ entgegengewirkt und der „Jugendmedienschutz“ gefördert werden. Kraft Gesetzes möchte der Bundesjustizminister die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Meinungsäußerungen in den sozialen Netzwerken an private Firmen wie Facebook auslagern. Um der Forderung nach zügiger Löschung sogenannter „Hasskriminalität“ Nachdruck zu verleihen, droht das Gesetz den Betreibern sozialer Netzwerke mit Bußgeldern von bis zu 50 Mio. Euro. Wie es Facebook & Co. gelingen soll, eine ausgewogene Entscheidung über die tatsächliche Rechtswidrigkeit eines Kommentars zu treffen, sagt der Gesetzentwurf nicht. Eine drastische Lösungspraxis wird die Folge sein wird. Auch juristisch völlig untadelige Meinungsäußerungen werden der Zensurschere zum Opfer fallen. Trotz Trump: Amerika, Du hast es besser! •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes